

Satzung

Kleingartensparte

„Eintracht“ e. V.

Rathenow

(Stand 26.03.2011)

Satzung der Kleingartensparte „Eintracht“ e.V.
Stendaler Straße
14712 Rathenow

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartensparte „Eintracht“ e. V. und hat seinen Sitz in Rathenow. Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. 5712P im Vereinsregister registriert.

§2

Zweck und Ziel der Kleingartensparte

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Kleingartenanlage sowie ihre weitere Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Rathenow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins wird automatisch jeder Bürger, der einen Pachtvertrag mit der Kleingartensparte „Eintracht“ e.V. hat. Er muss seinen ständigen Wohnsitz in der BRD und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein und der Abschluss eines Pachtvertrages ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand und teilt dieses der Mitgliederversammlung bei der nächsten Zusammenkunft mit.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
4. Nach dem Freiwerden eines Gartens erfolgt der Neuabschluss eines Pachtvertrages mit einem neuen Mitglied in der Reihenfolge der abgegebenen Aufnahmeanträge und in Absprache mit dem Antragsteller durch den Vorstand.
5. Bei Vereinsmitgliedern, bei denen die Mitgliedschaft gemäß §6 beendet wird oder die den bestehenden Nutzungsvertrag lösen, haben die Angehörigen (Ehepartner, Kinder und die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partner) das Vorerwerbsrecht gegenüber den im Abs.4 genannten Mitgliedern.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- Vorschläge zur Verbesserung des Vereinslebens in der Mitgliederversammlung anzubringen oder sie an den Vorstand heranzutragen.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die Satzung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu sorgen
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, am Tage laut des festgelegten Terminplanes der Kassierung, zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen.
 - Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
 - Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig.
 - Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder zu besonderen Anlässen einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindesten 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder. Eine Vollmachterteilung an andere Personen zu diesen Beschlüssen ist unzulässig.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
6. Der Verpächter des Grundstückes ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- Protokollierung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Bestätigung auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§9

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Verantwortlichen für Umweltschutz und weiteren Fachberatern

2. Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierend bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch:

- Den Vorsitzenden in Einzelvertretung
- den stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelvertretung
- den Kassierer in Gemeinschaftsvertretung mit dem Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden
- Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

4. Der Vorstand des Vereins übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Satzung des Vereins erlaubt jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung der Vorstandstätigkeit, die sich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen befindet, d.h. nicht unangemessen hoch ist.

5. Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung
- Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden, die durch Mitgliederbeschluss zu bestätigen sind
- Abschluss der Kleingartennutzungsverträge und deren Protokollierungen

§10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingarten- Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit und seine Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Gleiche gilt für eventuelle notwendige Umlagen.

§12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und er führt das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Die Auszahlungsbelege sind von den anwesenden Vorstandmitgliedern „sachlich richtig“ zu vermerken.

§14

Die Revisionskommission

1. Der Verein hat analog zur Vorstandswahl eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen. (Konto und Belegwesen)
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerisch und sachlich Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, bei mindestens 50% der Mitglieder.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung am 26.03.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Kleingartensparte „Eintracht“ e. V. vom 30.10.2005 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 26.03.2011

Helmut Spange

Wolfgang Stettin

Rita Köhler

Sigrid Düskau

Brigitte Pokraka

Manfred Kraatz

Karl-Heinz Müller